



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/1337/44-2020

Betreff

Bekanntgabe Ansuchen um Wiederverleihung der wasserrechtlichen  
Bewilligung;

Abfallbehandlungsanlagen der Salzburger Abfallbeseitigung GmbH,  
Bergheim;

Ansuchen gem. § 37 AWG 2002 iVm § 21 Abs 3 WRG;

Datum

02.07.2020

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Mag. Claudia Ludwig

Telefon +43 662 8042-4125

## Bekanntgabe

Die Salzburger Abfallbeseitigung GmbH, Aupoint 15, 5101 Bergheim, hat um Wiederverleihung des mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Salzburg vom 18.09.1998, Zl. 1/01-14.663/374-1998 und vom 03.10.2002, Zl. 1/01-14.663/442-2002 bewilligten Wasserrechts auf Grundstück GP 1646/6, KG Voggenberg, Gemeinde Bergheim, unter Vorlage von entsprechenden Projektunterlagen angesucht.

Für diese Änderung wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 iVm § 21 Abs 3 WRG durchgeführt.

Der Antrag mit den Projektunterlagen liegt von **06.07.2020 bis 03.08.2020** zur Einsicht auf:

### Ort der Einsichtnahme

Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

### Datum

06.07.2020 bis 03.08.2020

### Zeit

Mo-Fr 8:30 - 12:00

### Stock/Zimmer Nr.

3.Stock/Zimmer 3051

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Postfach 527, 5010 Salzburg).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Für den Landeshauptmann:

**Mag. Claudia Ludwig**

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)